



Sophien-Grundschule Hof

Wörthstr. 21, 95028 Hof,
Tel.: 09281/140090, Fax: 09281/1400922
e-mail: sophienschule.hof@t-online.de
home: www.sophienschule-hof.de

MODUS 21

Schule in Verantwortung

Sophien-Grundschule, Wörthstr. 21, 95028 Hof

Hygieneplan zur Einhaltung des Infektionsschutzes

(Stand: 24.11.2021)

- Aktuelle Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen in Bayern (Schreiben vom 24.11.2021)
- 15.Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIfSMV) vom 23.11.2021
- Rahmenhygieneplan Schulen (Schreiben vom 11.11.2021)
- Verlängerung der erweiterten Maskenpflicht (Schreiben vom 10.11.2021)
- Erweiterte Maskenpflicht nach den Allerheiligenferien (Schreiben vom 04.11.2021)
- Schreiben des Schulamtes Hof vom 02.11.2021
- Begründung der Verordnung zur Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; (Schreiben vom 09.11.2021)
- Einführung der PCR-Pooltestungen (Schreiben vom 10./13.09.2021)
- Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22 (Schreiben vom 09.09.2021)
- Testungen und Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld zu Beginn des Schuljahres 2021/22 (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Schreiben vom 13.09.2021)

Unterrichtsbetrieb ab 14. September 2021

„Oberstes Ziel für dieses Schuljahr ist durchgehender Präsenzunterricht bei einem hohen Sicherheitsstandard.“

(vgl. Schreiben vom 01.09.2021)

1. Sieben-Tage-Inzidenz auch ab **100** pro 100.000 Einwohner:
 - ✓ **voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen**; Schulbesuch nur mit negativem Testergebnis möglich (vgl. 1.2)

1. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts - innerer Schulbereich:

1.1 Kommunikation, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sophien-Grundschule können in den Hygieneplan der Schule jederzeit Einsicht nehmen.
- Sie haben die Verpflichtung, den aktualisierten Plan zu Schuljahresbeginn zur Kenntnis zu nehmen und dies mit Unterschrift zu bestätigen.
- Im Schuljahresverlauf ist es an ihnen, sich in veränderte Auflagen einzulesen und hygienische Grundvoraussetzungen mit den Schülern zu erarbeiten und auf ihre Einhaltung zu achten.
Hygienegrundsätze sind nicht nur Teil des HSU-Unterrichts sondern alltägliches Erziehungsziel.
- Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.
- Auch dem Elternbeirat wird der Hygieneplan bekannt gegeben. Eltern sind angehalten, ihre Kinder ebenfalls an Hygiene heranzuführen.
- Die Regeln werden vorab klar an Erziehungsberechtigte, Schüler(innen) und Mitarbeiter kommuniziert.
- Eltern tragen Sorge dafür, dass ihre Kinder den Infektionsschutz und Hygieneregeln beachten. Bei Nichtbeachtung der Regeln dürfen die Kinder nicht in der Schule bleiben und werden nach Hause geschickt. Die Vorschrift räumt der Schulleitung jedoch einen Ermessensspielraum ein, um die jeweils im Einzelfall verhältnismäßige Maßnahme treffen zu können. Auf die Dokumentation ist zu achten. Parallele Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG sind nicht ausgeschlossen.

1.2 Grundsätzliches in Zeiten von Corona und anderen Grippewellen

- ✓ Abholung der Schüler durch Lehrkräfte vor dem Haupteingang (Klassen 1/2) und auf dem Pausenhof Turnhalle (Klassen 3/4); werden in die Unterrichtsräume geführt, es wird in den Gängen immer auf der Seite gelaufen, auf der sich der eigene Unterrichtsraum befindet, Klebepunkte in den Gängen, die 1,5 m Abstand aufweisen, verdeutlichen
- ✓ Lehrkräfte führen die Klasse in die Pause und holen sie wieder ab
- ✓ **Pool-Testen über „Lollitests“:**
am Montag/Mittwoch und Dienstag/Donnerstag:

- alle 1. und 2. Klassen und IGEL testen montags und mittwochs
- alle 3. und 4. Klassen testen dienstags und donnerstags

Zusätzlich machen alle Schüler am Montagmorgen einen Selbsttest in der Schule.

Ohne gültige Einwilligungserklärung ist eine Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren nicht möglich. Um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können, ist in diesem Fall ein externer Testnachweis erforderlich.

(entweder: 2 x wöchentlich ein PCR-Test oder ein POC-PCR-Test, maximal vor 48 h durchgeführt am Sonntag/Montagmorgen und Dienstag/Mittwoch

oder: 3 x wöchentlich ein POC-Antigentest, maximal vor 24 h durchgeführt am Sonntag/Montagmorgen und Dienstag und Donnerstag)

Wird ein Klassenpool im Labor positiv getestet, erfolgt die Testung der Rückstellproben jedes einzelnen Kindes.

Dadurch steht bis 6.00 Uhr am Tag nach der Testung fest, welches Kind positiv getestet wurde. Die Eltern, das Gesundheitsamt und die Schule werden gegebenenfalls darüber per Mail oder SMS informiert. **Das positiv getestete Kind darf nicht zum Unterricht kommen, sondern muss sich unverzüglich in häusliche Isolation begeben. Dafür tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.**

In jedem Fall überprüft auch die Schule am Morgen die Testergebnisse des Vortags. Bei einem positiven Einzelergebnis werden die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kinder angerufen, um sicherzugehen, dass die Eltern ihr Kind nicht in die Schule schicken. Die in der ersten Stunde unterrichtenden

Lehrkräfte werden zudem informiert, um das positiv getestete Kind sofort zu isolieren, falls es doch in der Schule ankäme. Die Erziehungsberechtigten holen in diesem Fall das Kind unverzüglich von der Schule ab.

Ist die Auswertung einer Poolprobe z.B. aus technischen oder logistischen Gründen nicht möglich, erfolgt am nächsten Schultag ersatzweise eine Individualtestung der betroffenen Schüler mittels Selbsttest. **weitere Informationen:** www.km.bayern.de/pooltests

- ✓ bei Durchführung eines Selbsttests in der Schule zu Unterrichtsbeginn nach positiven Fall: Bereitstellen des Formulars: „Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven Testergebnisses im Rahmen einer Schultestung“ als Anspruchsberechtigung zum kostenlosen PCR-Test am lokalen Testzentrum
- ✓ **Ausnahmen zur Vorlage eines negativen Testergebnisses:**
 - Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind
- oder**
 - Personen, die einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt (genesene Personen)

Nachweis: Bescheid des Gesundheitsamtes zur Isolationsanordnung **und** negativer Testnachweis bei Entisolierung

Für Lehrer und sonstiges Personal besteht ebenfalls tägliche Testpflicht, wenn sie nicht genesen bzw. nicht geimpft sind. Über das genaue Vorgehen wurde diese Personengruppe durch persönliche Rücksprache informiert und über die Folgen einer möglichen Verweigerung aufgeklärt.

Maskenpflicht ab 08.11. bis auf Weiteres auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 m zu anderen Schülern gewahrt wird

- ✓ **Maskenpflicht im Inneren des Schulgebäudes** (z.B. Gang, Schulhaus, Mittagsbetreuung)
- ✓ **Toilettengang** nach Möglichkeit nur in den Pausen und einzeln
- ✓ **Pausenaufsichten** werden nach vorliegendem Pausenaufsichtsplan übernommen

- ✓ **Einhaltung der Husten- und Niesetikette:** Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, auch: Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- ✓ **Schutzmasken** müssen von den Schülern selbst mitgebracht werden. Im Notfall erhalten die Kinder Masken durch die Schule gestellt.
- ✓ Für Mitarbeiter werden sowohl medizinische Schutzmasken, als auch FFP2-Masken sowie Selbsttests zur Verfügung gestellt.
- ✓ Im gesamten Schulgebäude und im Lehrerzimmer gilt für Lehrkräfte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Für nicht-unterrichtendes Personal, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, immer, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.
- ✓ Tragepausen für Lehrer/Mitarbeiter:
Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten bzw. ihren Sitzplatz eingenommen haben und den Mindestabstand von 1,5m zu weiteren Personen einhalten, können sie die Maske abnehmen.
- ✓ **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit:
 - Fieber
 - Husten
 - Kurzatmigkeit, Luftnot
 - Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
 - Hals- oder Ohrenschmerzen
 - (fiebriger) Schnupfen
 - Gliederschmerzen
 - starken Bauchschmerzen
 - Erbrechen oder Durchfallist der **Schulbesuch nicht erlaubt.**

Vor dem erneuten Schulbesuch muss ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests, das in einem lokalen Testzentrum, bei Ärzten oder anderen geeigneten Stellen durchgeführt wurde, oder eines PCR-Tests **vorgelegt werden.**

Der Schüler muss in einem guten Allgemeinzustand sein bis auf leichten Schnupfen oder gelegentlichen Husten

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin/der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligen Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr ausweist.

✓ **Bei leichten, neu auftretenden und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen**

Der Schüler kann die Schule **ohne Test** besuchen, wenn er in einem guten Allgemeinzustand ist,

- nur Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- gelegentlichen Husten, Halskratzen, Räuspern hat.

In allen anderen Fällen bei leichten neu auftretenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives externes Testergebnis von einem Testzentrum vorgelegt wird. Liegt das nicht vor, führen die Schüler bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht der Schule durch.

Geimpften/genesenen Lehrkräften/Mitarbeitern genügt bei leichten Symptomen oder der Rückkehr nach einer Krankheit (s.o.) eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war.

Geimpfte und Genesene haben weiterhin Anspruch auf 3 Selbsttests pro Woche. Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt. Empfohlen wird, sich bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttest zu testen und bis zum Abklingen der Symptome im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske zu tragen.

Kostenlose Testmöglichkeiten für Schüler: [landkreis-hof.de](https://www.landkreis-hof.de)

Personen mit positivem Selbsttest: gesundheit@landkreis-hof.de

- ✓ Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht aufgrund individuell empfundener Gefährdungslage durch die Erziehungsberechtigten bzw. für Kinder ist nicht mehr möglich.

Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht kann nur noch erfolgen, wenn der Schüler oder eine mit ihm im Haushalt lebende Person eine ärztlich attestierte Grunderkrankung hat.

Testverweigernde Schüler haben keinen Anspruch auf Distanzunterricht mehr. Arbeitsmittel können auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden.

Für ein Vorrücken in der Klassenstufe sind schriftliche Leistungsnachweise erforderlich. Diese können nur regelmäßig in Präsenz erfolgen. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür erforderlich.

- ✓ Information aller Beteiligten durch Aushänge, E-Mails, Briefe, Telefonate, Videokonferenzen auch über weitere Hygienemaßnahmen.

1.3 Organisatorische Aspekte

- ✓ Grundsätzlich werden im Schulgebäude von den Schülerinnen und Schülern Hausschuhe getragen. Straßenschuhe stehen ordentlich in den Schuhregalen in den Gängen.
- ✓ Jacken, Mützen, Handschuhe und Schals hängen an den Haken in den Klassenzimmern.
- ✓ Turnbeutel werden nach dem Sportunterricht zum Waschen mit nach Hause genommen.
- ✓ Fächer unter den Bänken, in den Sideboards sowie Fensterbretter und andere Arbeits- bzw. Ablageflächen müssen wöchentlich aufgeräumt bzw. „entmüllt“ werden, damit die Reinigung effektiv erfolgen kann. Vor den Sommerferien erfolgt eine komplette Leerung durch die Lehrkräfte der jeweiligen Klasse.
- ✓ Pflanzen müssen über die Ferien am besten von den Lehrkräften mit nach Hause genommen werden.
- ✓ vorgeschnittenes Schulobst wird am gleichen Tag des Erhalts von den Schülern verzehrt oder muss entsorgt werden. Die entsprechenden Behältnisse werden ebenso am gleichen Tag zurück zum Hausmeister gebracht.
- ✓ Böden werden von den Schülern vor Unterrichtsende gekehrt,
- ✓ Tafeln gewischt,
- ✓ Stühle zum Ende des Tages auf die Schülertische gestellt.
- ✓ Spiele und Spielgeräte müssen jeweils vor den Ferien von den Mitarbeiter*Innen aus der Ganztagesbetreuung gereinigt und entsprechend aufgeräumt werden,
- ✓ Pinnwände müssen ebenfalls vor der Grundreinigung von den Lehrkräften mit ihren Klassen „leergeräumt“ werden.
- ✓ Pausenspiele für innen und außen sowie die Kleingeräte aus der Turnhalle von den FSJ lern in Rücksprache mit der Anleitung (Frau Plank) sowie der für Pausen (Stühler) bzw. Turnhalle (Bauer, N.) zuständigen Lehrkraft. Personalwechsel: Keine FSJler. Für die

Belehrung zur Reinhaltung der Toiletten müssen die schulischen Mitarbeiter besonders viel Zeit und Energie aufwenden und etwaige Verstöße dringend ahnden und dem Hausmeister melden.

- ✓ **Durchlüften** der Räume, alle 45 Minuten intensives Lüften mit Stoß- und Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, ist ebenfalls Aufgabe aller schulischer Mitarbeiter.

In den Klassenräumen aufgestellte CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüfen stetig den CO₂-Wert.

- ✓ **Regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden): ist unabdingbar
- ✓ **Mülltrennung**: Dies gilt nicht nur für Klassenzimmer, sondern auch für Fachräume und Lehrerzimmer, dessen Reinhaltung grundsätzlich auch die Aufgabe aller Lehrkräfte ist. (Küchendienst, Papierdienst, ...)

1.4 Schulalltag – Unterricht

1.4.1 Betreuung in den Klassen

Wo immer es möglich ist, gilt es den Abstand einzuhalten. Auf Begegnungsflächen im Schulhaus gilt ein Mindestabstand von 1,5m, um eine Durchmischung von Gruppen zu vermeiden.

- ✓ „weitere Aktivitäten“: Wandertage, Projekttag sind erlaubt
- ✓ Bis auf Weiteres **keine** Sitzkreise oder kooperative Lernformen über die Partnerarbeit mit dem jeweiligen Sitzpartner hinaus
- ✓ Einbezug von **schulfremden Personen** (3G-Regel)
- ✓ Mehrtägige **Schülerfahrten** sind bis zu den Weihnachtsferien nicht erlaubt
- ✓ **stundenweise Veranstaltungen** (z.B. Adventsfeiern) sind innerhalb der Klasse/Gruppe möglich
- ✓ **Durchlüftung der Räume** (vgl. 1.3)
- ✓ **Pause**: unter Aufsicht draußen ohne MNB
Der Sportplatz ist in der kühleren Jahreszeit aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt nutzbar. Bei Nässe ist Rennen nicht erlaubt bzw. sollte auf den Ausweichplatz vor dem Schulgebäude zwischen den Bänken ausgewichen werden. Bei Reifglätte ist von einer Benutzung Abstand zu nehmen. Grundsätzlich entscheidet die Aufsichtsführende Lehrkraft über ein Betreten oder Betretungsverbot und sie hat auch die Verantwortung.
Die Gänge vor den Klassenzimmern sind Ruhezonen. Die unterrichtenden Lehrkräfte der einzelnen Klassen sorgen für Ruhe. Während der Pause sind die Klassenzimmer zuzusperren. Kinder verbleiben bei vollständig geöffneten Fenstern niemals allein im Raum.
- ✓ **Toilettengang** nur einzeln, während der Pausen und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Mit dem grünen oder roten Schild ist gekennzeichnet, ob die Toiletten frei oder belegt sind. Wenn sie besetzt sind, müssen die Kinder auf dem Gang warten. Eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten und im Zugangsbereich sollte gewährleistet sein.
- ✓ Schülern soll wegen der **Corona-Warn-App** gestattet werden, ihr Handy im Unterricht und auf dem Schulgelände eingeschaltet zu lassen. Es muss mit Stummschaltung in der Schultasche verbleiben.
- ✓ Im **Musikunterricht** wird **bis auf Weiteres** auf Singen im Innenraum verzichtet.

- ✓ Im **Sportunterricht** ist eine Maske zu tragen. Aus diesem Grund findet der Unterricht bis auf Weiteres nicht in der Turnhalle statt. **Wanderungen im Freien ersetzen den Sportunterricht im eigentlichen Sinne.**

Grundsätzlich ist Sportunterricht mit Maske in der Turnhalle möglich. Jedoch ist er entsprechend zu gestalten.

In diesem Fall tragen die Kinder bereits Sportkleidung und wechseln lediglich die Schuhe im Vorraum der Turnhalle.

Umskleideräume werden nicht benutzt.

- ✓ Für den **Schwimmunterricht** gelten die Hygienekonzepte der Bäder, momentan die 2G+-Regel für begleitende Lehrer/Mitarbeiter. Eine Durchmischung der Klassen oder Gruppen ist zu vermeiden. Die Regelungen für das Duschen müssen besonders beachtet werden. Eine Einweisung des Personals, das Schwimmunterricht erteilt, erfolgte am 20.09.21 im HofBad. Die Teilnahme war verpflichtend. Beim Ankommen und Verlassen der Bäder ist auf Abstand zu Kindern anderer Schulen zu achten, vorzugsweise erfolgt ein zeitversetztes Kommen oder Gehen.

1.4.2 Beschäftigte und Schulleitung

- ✓ Es besteht eine **Verpflichtung** den Mund-Nasen-Schutz im Schulgebäude zu tragen. Er darf erst am eigenen Arbeitsplatz abgenommen werden.
- ✓ Es gilt **immer ein Mindestabstand** zwischen den Beschäftigten von 1,5m.
- ✓ In allen Räumen ist auf das **Lüften** zu achten.
- ✓ Nachdem die Kinder den Raum verlassen haben, muss die Lehrkraft die **Oberflächen** (Tische, Stuhloberfläche, Lichtschalter) mit dem zur Verfügung stehenden Reinigungsmittel **selbst reinigen**.
- ✓ In der **Verwaltung** wird wegen des Publikumsverkehrs eine Plexiglastrennscheibe verwendet. Zwischen Beschäftigten muss der Abstand eingehalten und MNB getragen werden.
- ✓ Auch im **Lehrerzimmer** ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen einzelnen Sitzplätzen einzuhalten, damit die Maske abgenommen werden kann. Ansonsten gilt Maskenpflicht.
- ✓ Gemeinsam genutzte **Geräte**: Kopierer, Telefon, PC und Schneidemaschine müssen nach jedem Gebrauch von den Beschäftigten mit dem bereitgestellten Mittel abgewischt werden.
- ✓ Für Kleingeräte wie Stifte, Locher, Hefter, Lineal, Kleber u.v.m. sorgen die Beschäftigten selbst und benutzen sie nicht gemeinsam.
- ✓ Die Beschäftigten sind verpflichtet eine **Dokumentation** über externe Besucher, **wobei jederzeit die 3G-Regel gilt**, zu führen.

- ✓ **Konferenzen**, Besprechungen und schulinterne Lehrerfortbildungen finden möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln je nach Bedarf und Infektionsgeschehen vor Ort statt.
- ✓ Die **Corona-Warn-App** wird empfohlen.
- ✓ **Erste Hilfe**: Einmalhandschuhe tragen; Helfer und verletzte Person tragen MNB, da Mindestabstand nicht eingehalten werden kann; bei Atemspende Beatmungshilfe verwenden; bei Wiederbelebung, besonders bei unbekannter Person, Eigenschutz beachten und notfalls auf Atemspende verzichten.

1.4.3 Erziehungsberechtigte und externe Personen im Schulgebäude

- ✓ Externe Personen dürfen das Schulhaus nur mit vorheriger **Terminvereinbarung** und **unter Einhaltung der 3G-Regel** und nur bei **dringendem Erfordernis** betreten und werden am Eingang durch die Lehrkräfte abgeholt.
- ✓ Das Tragen einer MNB ist verpflichtend.
- ✓ **Abstand** und **Husten- und Niesetikette** müssen eingehalten werden.
- ✓ Da das Waschen der Hände vor dem Besuch nicht kontrolliert werden kann, wird der Besprechungsplatz im Anschluss von der Lehrkraft mit einem Desinfektionsmittel **gereinigt**.
- ✓ **Kranke Personen** dürfen das Schulhaus **nicht betreten**.
- ✓ Es ist eine **Dokumentation** zu führen.
- ✓ Stühle und Tische sind **nach Benutzung abzuwischen**.
- ✓ **Toiletten** sollen nach Möglichkeit **nicht benutzt** werden.

1.5 Schulalltag – Essenausgabe Ganztagsklassen

- ✓ **Nur völlig gesund** können die Mitarbeiterinnen hier ihren Dienst antreten.
- ✓ **Haare müssen zusammengebunden** und Fingernägel kurz sein. Das Tragen von Schmuck, insbesondere Ringen ist zu vermeiden.
- ✓ **Die Reinigung von Schürzen, Lappen und Handtüchern erfolgt** täglich durch den Hausmeister und in Vertretung durch das Küchenpersonal.
- ✓ Dieses wird in **regelmäßigen Schulungen** (einmal jährlich), meist durch den Hausmeister über das **Messen der Kerntemperatur** von Speisen, deren Lagerung und das **Entnehmen von Proben** belehrt und entsprechend eingewiesen.
- ✓ Für etwaige **Schädlingsbekämpfung** ist der Hausmeister zuständig.
- ✓ Außerdem gelten in diesem Bereich die **Hygienegrundsätze**, welche der **Caterer** als Fachmann speziell ausweist.
- ✓ Nach jedem **Gruppenwechsel** ist durch das Küchenpersonal auf **Lüftung** der Mensa zu achten.
- ✓ Die Begleitkräfte sind dafür verantwortlich, dass sich die Kinder vor dem Essen die **Hände waschen**. Alle Beteiligten tragen einen Mund-Nasenschutz. Die Maskenpflicht entfällt in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Abstand von 1,5m zwischen einzelnen Kindern nicht gewahrt werden kann.
- ✓ Auf Begegnungsflächen gilt der Mindestabstand von 1,5m, um eine Durchmischung der Klassen oder Gruppen zu vermeiden.
- ✓ Erst beim Essen am Platz darf die MNB abgenommen werden.
- ✓ Nach dem Essen muss die MNB wieder aufgesetzt werden.
- ✓ Das Küchenpersonal **wischt** nach jedem Gruppenwechsel Tische und Stühle **ab**.
- ✓ Die Kinder bleiben immer auf dem **gleichen Platz**.
- ✓ Das **Besteck** wird nach dem Wischen zusammen mit einer Einmalserviette vom Küchenpersonal auf die einzelnen Plätze gelegt.
- ✓ **Getränke** werden von den Beschäftigten an die Kinder **ausgegeben**.
- ✓ Die Beschäftigten halten Abstand, auch untereinander und tragen eine MNB.
- ✓ Nach dem Essen lässt die/der Beschäftigte die Kinder mit MNB und Abstand anstellen und begleitet sie an den Zielort.

2. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts - äußerer Schulbereich – in Verantwortung der Stadt Hof

- ✓ Sanitärräume werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Händedesinfektion (ausschließlich in den Lehrertoiletten) ausgestattet.
- ✓ Die Lüftung der fensterlosen Lehrertoiletten erfolgt über einen Lüfter und längerem Offenhalten während der Reinigung.
- ✓ Die Schülertoiletten und der Lehrervorbereitungsraum samt Lehrerbücherei und Lehrmittel im Kellergeschoss, wird durch Eingang von Frischluft über Oberfenster belüftet.
- ✓ Die Sanitärräume werden einmal täglich, nach Unterrichtsende, gereinigt.
- ✓ Klassenräume/ Fachräume/Arbeitsräume des Lehrersonals und der Verwaltung: Ausstattung mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern, Oberflächenreiniger
- ✓ Reinigung der Schulgebäude, einschließl. Küche, Speisesaal, Turnhalle (vgl. Anhang – Reinigungsplan der Fa. Götz): regelmäßige Oberflächenreinigung am Ende des Schultages, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) durch Wisch-desinfektion
- ✓ **Erste Hilfe:** Einmalhandschuhe und MNB liegen in dem im Fluchtplan einzeichneten Räumen mit Erste-Hilfe-Kasten und allen in die Notbetreuung einbezogenen Klassenräumen zusätzlich bereit
- ✓ **Anhang Testmaterial:**

(1.) Speichel-Selbsttest

Rapid COVID-19 Antigen Test der Firma Xiamen Boson
Biotech

weitere Hinweise: www.km.bayern.de/selbsttests

3. Checkliste bei plötzlich auftretenden Erkrankungen von Kindern und schulischen Mitarbeitern

- ✓ Bei akuten Krankheitssymptomen (vgl. 1.2), müssen Kinder/Lehrer und sonstige Mitarbeiter zu Hause bleiben
- ✓ Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so erfordert dies eine Kontaktpersonenermittlung mit anschließender Quarantäneanordnung durch das zuständige Gesundheitsamt. Einen entsprechenden Elternbrief erhält die Schule durch das Gesundheitsamt. Es prüft die Einstufung von Schülern, Lehrkräften und ggf. weiteren Schulpersonals. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch aller negativ getesteten Mitschüler möglich. Alle übrigen Schüler unterliegen einem intensivierten Testregime. Nach einem solchen Fall in einer Klasse unterliegen auch genesene Schüler dem Testregime der Lollitests (zweimal wöchentlich) und ein weiterer Selbsttest nach Tag 5 mit engem Kontakt wird durchgeführt. Liegt Tag 5 an einem Wochenende, erfolgt die Testung am darauffolgenden Montag.
Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter testen sich für die Dauer einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, selbst.
- ✓ Im Falle einer Quarantäneanordnung legt das Gesundheitsamt fest, wann die Quarantäne endet bzw. wann der dafür nötige negative Test, erbracht durch einen PCR-Test oder eines durch medizinische Fachkräfte durchgeführten Antigentests außerhalb der Schule („Freitesten“), erfolgt.
Maskenpflicht besteht zudem grundsätzlich in der Klasse und am Sitzplatz.
Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, wird das Gesundheitsamt die Anordnung der Quarantäne für die gesamte Klasse prüfen.
- ✓ Grundsätzlich informieren die Eltern die Schulleitung bei Anordnung einer Quarantäne umgehend.
- ✓ Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

- ✓ **Katrin Sammer**, stellvertretende Schulleiterin und Sicherheitsbeauftragte, ist als **Hygienebeauftragte** bestimmt. Sie fungiert als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.
- ✓ vorbeugend: Dokumentationen gründlich führen, wenn externe Personen das Schulhaus betreten (Namen/Vornamen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift)
- ✓ im Bedarfsfall: Gesundheitsamt/Schulamt/Sachaufwandsträger informieren zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise, insbesondere auch Reinigung

Coronavirus-Ratgeber in verschiedenen Sprachen:

https://www.hof.de/hof/hof_deu/aktuelles/corona-pandemie-02.php

Hof, 24.11.2021

gez. Jutta Beer

Rektorin

gez. Katrin Sammer

Konrektorin, Sicherheits- und
Hygienebeauftragte